

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 25.754

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FOLGENDEN FCPs:

DWS Vermögensmandat (K1038)

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen mit Wirkung zum 31. Januar 2021 in Kraft („Datum des Inkrafttretens“):

I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

2. Informationen über die Rückgabe von Anteilen

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

<p>Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:</p> <p>Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).</p> <p>Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von der Verwaltungsgesellschaft unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.</p> <p>Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen</p>

Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet. Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com. Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

3. Swing Pricing

Ab dem Datum des Inkrafttretens kann der Fonds für sämtliche Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sofern der entsprechende Teilfonds wesentlich von starken Zu- oder Abflüssen betroffen ist, und trägt dadurch für bereits vorhandene Anleger zur Verbesserung des Anlegerschutzes bei.

Zu diesem Zweck wurde der Allgemeine Teil des Verkaufsprospekts mit der folgenden detaillierten Beschreibung aktualisiert:

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der Anteilinhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelskosten schützen soll, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeaktivitäten entstehen. Umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb eines Teilfonds können zu einer Abnahme der Vermögenswerte dieses Teilfonds führen, da der Nettoinventarwert möglicherweise nicht alle Handels- und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Portfoliomanager Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss, um große Zu- oder Abflüsse im Teilfonds zu bewältigen. Zusätzlich zu diesen Kosten können erhebliche Auftragsvolumina zu Marktpreisen führen, die beträchtlich unter bzw. über den Marktpreisen liegen, die unter normalen Umständen gelten. Es kann ein teilweises Swing Pricing angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds von den vorgenannten Zu- oder Abflüssen wesentlich betroffen sein.

Die Verwaltungsgesellschaft wird -Schwellenwerte für die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus definieren, die unter anderem auf den aktuellen Marktbedingungen, der vorhandenen Marktliquidität und den geschätzten Verwässerungskosten basieren. Die eigentliche Anpassung wird im Einklang mit diesen Schwellenwerten automatisch eingeleitet. Überschreiten die Nettozuflüsse/Nettoabflüsse den Swing-Schwellenwert, wird der Nettoinventarwert nach oben korrigiert, wenn es zu großen Nettozuflüssen in den Teilfonds gekommen ist, und nach unten korrigiert, wenn große Nettoabflüsse verzeichnet wurden. Diese Anpassung gilt für alle Zeichnungen und Rücknahmen an dem betreffenden Handelstag gleichermaßen. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Swing-Pricing-Ausschuss eingerichtet, der die Swing-Faktoren für jeden einzelnen Teilfonds festlegt. Diese Swing-Faktoren geben das Ausmaß der Nettoinventarwertanpassung an.

Der Swing-Pricing-Ausschuss berücksichtigt insbesondere die folgenden Faktoren:

- a) Geld-Brief-Spanne (Fixkostenelement);
- b) Auswirkungen auf den Markt (Auswirkungen der Transaktionen auf den Preis);
- c) zusätzliche Kosten, die durch Handelsaktivitäten für die Anlagen entstehen.

Die Swing-Faktoren, die betrieblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Swing Pricing (einschließlich des Swing-Schwellenwerts), das Ausmaß der Anpassung und die betroffenen Teilfonds werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Swing-Pricing-Anpassung wird 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Nettoinventarwertanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

In einem Marktumfeld mit extremer Illiquidität kann die Verwaltungsgesellschaft die Swing-Pricing-Anpassung auf mehr als 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts erhöhen. Eine Mitteilung über eine derartige Erhöhung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

Da der Mechanismus nur bei bedeutenden Zu- und Abflüssen angewendet werden soll und er bei gewöhnlichen Handelsvolumina nicht zum Tragen kommt, ist davon auszugehen, dass die Nettoinventarwertanpassung nur gelegentlich durchgeführt wird.

Falls für den Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung gilt, basiert die Berechnung auf dem Nettoinventarwert ohne Swing Pricing.

Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben. Sofern der Swing-Pricing-Mechanismus für einen bestimmten Teilfonds angewendet wird, wird dies unter der Rubrik „Fondsfakten“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com veröffentlicht.

4. Kosten

Es wird Folgendes in Bezug auf die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Total Return Swaps eingefügt:

“Bestimmte Kosten und Gebühren können im Zusammenhang mit Total Return Swaps anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die der Fonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich - abzüglich direkter beziehungsweise indirekter operationeller Kosten - dem Fondsvermögen zu.”

II. Änderungen des Verkaufsprospekts – Besonderer Teil:

Für alle Teilfonds

Zukünftig haben die jeweiligen Teilfonds die Möglichkeit von der Nutzung von Total Return Swaps (TRS) und Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) Gebrauch zu machen. Die Anlagepolitik wird daher wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>(...)</p> <p>In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 Absatz B. des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere – aber nicht abschließend – Derivate auf Anlagen, denen Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z.B. Aktienindizes und Aktienbaskets, und v.a. inklusive Finanztermingeschäfte. Das Fondsmanagement kann insbesondere Futures einsetzen, um den chancenreichen Anteil des Portfolios im Sinne der Anteilseigner gegen mögliche Kursverluste abzusichern.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>In Übereinstimmung mit den in Artikel 4 Absatz B. des Verwaltungsreglements genannten Anlagegrenzen darf der Teilfonds zur Optimierung des Anlageziels derivative Techniken einsetzen, insbesondere – aber nicht abschließend – Derivate auf Anlagen, denen Aktien und Renten zugrunde liegen, wie z.B. Aktienindizes und Aktienbaskets, und v.a. inklusive Finanztermingeschäfte, sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf beliebige Finanzinstrumente wie Total Return Swaps. Das Fondsmanagement kann insbesondere Futures einsetzen, um den chancenreichen Anteil des Portfolios im Sinne der Anteilseigner gegen mögliche Kursverluste abzusichern.</p> <p>Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Zusätzliche Informationen Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Anteil des Nettofondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds), wird voraussichtlich bis zu 15% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung eines effizienten Portfoliomanagements sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 20% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen. Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden, unter anderem dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“. Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps</p>

	basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Risikohinweise“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“ des Verkaufsprospektes verwiesen.
--	--

III. Aktualisierung des Verwaltungsreglements

1. Anpassung des Art. 6 „Anteilwertberechnung“

Art. 6 des Verwaltungsreglements wird analog zu dem im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts erläuterten Swing-Pricing-Mechanismus sowie der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargestellten Möglichkeit von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) Gebrauch zu machen, wie folgt aktualisiert:

<p>Artikel 6 Anteilwertberechnung</p> <p>(...)</p> <p>4. Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die Synthetic Dynamic Underlying (SDU) verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden.</p> <p>5. Um den Anlegerschutz für die bereits vorhandenen Anteilinhaber zu verbessern, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, um Handelskosten und sonstige Aufwendungen zu kompensieren, sollte der Teilfonds wesentlich von starken Zu- oder Abflüssen betroffen sein. Dieser Mechanismus kann auf sämtliche Teilfonds angewendet werden. Sollte für bestimmte Teilfonds ein Swing-Pricing-Mechanismus in Betracht gezogen werden, so ist dies im Allgemeinen und Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.</p>
--

2. Anpassung des Art. 10 „Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen“

Analog zum Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wurde Artikel 10 des Verwaltungsreglements in Bezug auf Rücknahmen von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen (erhebliche Rücknahmen), aktualisiert.

3. Anpassung des Art. 17 „Fusion von Teilfonds und des Fonds“

Die Angaben in Art. 17 des Verwaltungsreglement des Fonds betreffend Fusionen werden wie folgt aktualisiert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>1. Der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds oder Teilfonds eingebracht werden (Fusion). Die Verwaltungsgesellschaft kann hierzu entscheiden, die Vermögenswerte des Fonds bzw. eines Teilfonds im Einklang mit Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 auf einen anderen innerhalb des Fonds bestehenden Teilfonds zu übertragen oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der OGAW-Richtlinie in der jeweiligen Fassung oder einen anderen Teilfonds innerhalb eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen („Neuer Teilfonds“) einzubringen und die Anteile neu zu bestimmen.</p>	<p>1. Gemäß den Definitionen im Gesetz von 2010 kann der Fonds bzw. jeder seiner Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft entweder als übertragender oder als aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds, mit einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines Luxemburgischen oder ausländischen OGAW verschmolzen werden .</p> <p>2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung ohne Abwicklung des übertragenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-</p>

<p>2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der auflösenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>3. Der Beschluss der Fusion wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.</p> <p>4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 16) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>5. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Teilfonds innerhalb des Monats nach Veröffentlichung der Fusion durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.</p>	<p>)Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des übertragenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds zum Zeitpunkt der Fusion errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</p> <p>3. Die Anteilinhaber des Teilfonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Fusion in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber des Teilfonds haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>4. Bei jeder Fusion eines übertragenden Fonds unter Auflösung muss die Entscheidung über das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.</p> <p>5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb der Teilfonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.</p> <p>6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.</p>
---	---

IV. Änderung der Informationsstelle in Deutschland

Da in Deutschland für Fonds, die keine effektiven Stücke ausgeben, keine Zahlstelle benannt werden muss, wird in dem Fonds die Zahlstelle in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen. Darüber hinaus fungiert die DWS Investment GmbH zukünftig als neue Informationsstelle für diesen Fonds.

Die folgenden Stellen werden nicht mehr als **Zahl- und Informationsstelle** in Deutschland fungieren:

<p style="text-align: center;">Deutsche Bank AG Taubusanlage 12 D-60325 Frankfurt am Main und deren Filialen</p> <p style="text-align: center;">Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Theodor-Heuss-Allee 72 D-60486 Frankfurt am Main und deren Filialen</p>
--

Folgende Stelle wird in Deutschland als **Informationsstelle** fungieren:

<p style="text-align: center;">DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main</p>

HINWEISE

Den Anteilhabern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Datum des Inkrafttretens. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com verfügbar.

Anteilhaber, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Dezember 2020

DWS Investment S.A.